

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Satzungstext 2006	Entwurf der Änderungssatzung für 2007	Begründung
Überschrift	Die neue Überschrift erhält folgende Fassung	
Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar 2006 gültigen Fassung.	Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar <u>2007</u> gültigen Fassung.	Anpassung

Einleitung der Abfallsatzung	Einleitung der Abfallsatzung	
Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004 und 21.12.2005 geändert.	Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005 und <u>14.12.2006</u> geändert.	Anpassung

§ 1 Abs. 2 Nr. 4	§ 1 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung	
§ 1 Aufgaben	§ 1 Aufgaben	
4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern,	4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich <u>zu beseitigen</u> ,	Abfälle zu Beseitigung werden nicht mehr ausschließlich abgelagert. Der Begriff Beseitigung beinhaltet alle Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 3 Absätze 3-7	§ 3 Absätze 3-7	
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	
(3) Von der Sammlung und der Entsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die mit Zustimmung der Bezirksregierung in dem als Anlage beigefügten Katalog* aufgeführt sind. Der Ausschluss gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen und in den eingerichteten Sammelstellen aufgenommen werden.	(3) <u>Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 10.</u>	Die Absätze 3-5 wurden umformuliert, um eine bessere Lesbarkeit für den Bürger zu erreichen. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen. Absatz 7 konnte entfallen, da er verkürzt in Absatz 5 aufgenommen wurde.

(4) Von der Sammlung und von der Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht zusammen mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen erfasst werden. Diese Abfälle, z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, sind der RSAG nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen. (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt der Rhein-Sieg-Kreis von der RSAG betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Sofern Abfälle gemäß Absatz 3 ausgeschlossen sind und dort nicht angenommen werden, sind die von ihrem Besitzer an die für die jeweilige Abfallart zugelassenen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern. (6) Die RSAG ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der RSAG. (7) Die Benutzung der vom Rhein-Sieg-Kreis zu Verfügung gestellten Abfallentsorgungseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung der RSAG. Die Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben.	(4) <u>Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, sind dennoch der RSAG nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gem. § 2 Absatz 2.</u> (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt der Rhein-Sieg-Kreis von der RSAG betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. <u>Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.</u> (6) Die RSAG ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die <u>Benutzungsordnung</u> der RSAG. (7) (entfällt)	
---	---	--

Betriebsordnung	<u>Benutzungsordnung</u>	Die Betriebsordnung der RSAG nennt sich jetzt Benutzungsordnung. In der gesamten Abfallsatzung wurde Betriebsordnung durch Benutzungsordnung ersetzt.
-----------------	--------------------------	---

§ 10 Satz 1	§ 10 Satz 1	
§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle	§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle	
Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden zwölfmal im Jahr mit Hilfe eines Sondermüllsammelfahrzeuges sowie ständig an festen Annahmestellen, die im	Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden <u>zwölfmal im Jahr</u> mit Hilfe eines Sondermüllsammelfahrzeuges sowie ständig an festen Annahmestellen angenommen,	Das Sondermüllfahrzeug befindet sich in jeder Gemeinde zwölf Mal im Jahr. Alle Bürger können das Schadstoffmobil aber in allen Gemeinden nutzen, also auch öfter als

Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen.	die im Abfallkalender bekannt gegeben werden.	zwölf Mal im Jahr
--	---	-------------------

§ 18	§ 18 erhält folgende Fassung	
§ 18 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft (ausgenommen § 9a). (2) § 9a tritt am 24.3.2006 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.	Anpassung